

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V.

inkl. Hygienekonzeption für den Pferdesport im Freistaat Sachsen unter den Vorgaben der Staatsregierung anlässlich der Corona-Pandemie

vom 11.12.2020 / angepasst am 16.12.2020

I. ALLGEMEINES

Grundlagen dieser Handlungsempfehlungen sind:

- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 11. Dezember 2020 in der durch Änderungsverordnung vom 15.12.2020 geänderten Fassung. Die Verordnung tritt mit Ablauf des 10.01.2021 außer Kraft (siehe www.coronavirus.sachsen.de).
- Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronaviruskrankheit-2019 (COVID-19) Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 12. Dezember 2020 in der ab 16. Dezember 2020 geltenden konsolidierten Fassung, Az.: 21-0502/3/8-2020/48377 (Allgemeinverfügung Hygiene) (siehe www.coronavirus.sachsen.de).
- Leitfaden für pferdehaltende Vereine und Betriebe mit Publikumsverkehr Stand: 15.12.2020, (Az 24-5151/9/3-2020/49213) zur Sicherstellung der Versorgung von Pferden von pferdehaltende Vereinen im Freistaat Sachsen unter den Maßgaben der Corona-Schutz-Verordnung
- CORONA-FAQs des Landessportbundes Sachsen e.V. (siehe www.sport-fuer-sachsen.de)
- Handlungsempfehlungen der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) (siehe www.pferd-aktuell.de).

a) WELCHER BETRIEB IST AUF SPORTSTÄTTEN ERLAUBT?

Der Betrieb von Anlagen und Einrichtungen des Sportbetriebs ist nach § 4 Nr. 8 SächsCoronaSchVO untersagt.

Eine Ausnahme für dieses Betriebsverbot gilt für arbeitsvertragliche oder lizenzierte Profisportler nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8a SächsCoronaSchVO, Kaderangehörige nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8b SächsCoronaSchVO sowie sportwissenschaftliche Studiengänge nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8c SächsCoronaSchVO. Profi- und Kadersportler müssen insbesondere die Hygieneregeln der Allgemeinverfügung Hygiene in II.13 beachten: Gemäß SächsCoronaQuarVO haben sich alle Personen, die aus einem Risikogebiet im Ausland angereist sind, zehn Tage in häusliche Quarantäne zu begeben. Der Besuch der Sportstätten ist diesen Personen daher verboten. Ausnahmen gemäß §§ 3 Abs. 3 Nummer 3 und 4 SächsCoronaQuarVO sind zulässig.; Training und Wettkämpfe sind entsprechend der Vorgaben der Bundesfachverbände durchzuführen. Unter Nachwuchsleistungszentren sind die berufenen Leistungszentren der professionellen Teamsportarten zu verstehen sowie deren Mannschaftskader.

Das Betreten und Arbeiten auf Sportstätten ist für Betreiber und Beschäftigte nach § 4 Abs. 3 SächsCoronaSchVO gestattet.

Die zuständigen kommunalen Behörden können abhängig von der aktuellen regionalen Infektionslage verschärfende Maßnahmen ergreifen, die der Eindämmung des Infektionsgeschehens dienen (§ 8 Abs. 1 SächsCoronaSchVO).

Unterschreitung der „Inzidenzgrenze 50“ des § 8 Abs. 2 SächsCoronaSchVO : Wird der Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt an fünf Tagen andauernd unterschritten, kann der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt von den in der Verordnung geregelten Maßnahmen abweichen, wenn diese nicht weiterhin zur Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie erforderlich sind. Maßgeblich für den Inzidenzwert nach Satz 1 sind die veröffentlichten Zahlen des tagesaktuellen Lageberichts des Robert-Koch-Instituts. Das Erreichen des maßgeblichen Inzidenzwertes nach Satz 1 und die von dieser Verordnung abweichenden Maßnahmen sind durch die zuständige kommunale Behörde öffentlich bekannt zu machen.(§ 8 Abs. 2 SächsCoronaSchVO).

Das Verlassen der Unterkunft ist nur aus triftigem Grund gestattet. Sport und Bewegung im Freien (z.B. Joggen oder Radfahren) im Umkreis von 15 km des Wohnbereichs oder der Unterkunft ist ein triftiger Grund (§ 2b Satz 2 Nr. 16 SächsCoronaSchVO). Dabei gilt die allgemeine Kontaktbeschränkung in § 2 Abs. 1 SächsCoronaSchVO und für die Weihnachtszeit nach § 2 Abs. 1a SächsCoronaSchVO.

Achtung: Diese Handlungsempfehlungen dienen als Handreichung zur ersten Information, nicht aber der Beratung bei individuellen rechtlichen Anliegen. Sie haben keinen rechtlich verbindlichen Charakter, sollen aber als Orientierung dienen. Die Inhalte sind ständigen Veränderungen unterworfen, da sich auch die rechtliche und tatsächliche Situation momentan sehr schnell ändert. Wir sind stets darum bemüht, die Handlungsempfehlungen nach bestem Wissen und Gewissen zu verfassen und fortlaufend zu überarbeiten, aber es ist möglich, dass Aussagen unvollständig oder veraltet sind. Grundsätzlich zuständig ist das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) sowie die regionalen Behörden der zuständigen Landkreise bzw. Kreisfreien Städte und deren Gesundheitsämter.

b) WELCHER BETRIEB IST AUF PFERDESORTANLAGEN ERLAUBT?

Sicherstellung der Versorgung von Pferden von pferdehaltende Vereinen im Freistaat Sachsen unter den Maßgaben der Corona-Schutz-Verordnung

Stand: 15.12.2020, (Az 24-5151/9/3-2020/49213)

Leitfaden für pferdehaltende Vereine und Betriebe mit Publikumsverkehr

Die Sächsische Staatsregierung hat Maßnahmen zur Eindämmung der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ergriffen, die mit deutlichen Einschränkungen der individuellen Bewegungsfreiheit verknüpft sind. Ziel ist die massive Verringerung sozialer Kontakte, um die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen. Diese Regelungen sind verbindlich. Sie führen zu einer Einstellung des sportlichen Regelbetriebs in Vereinen, Betrieben und Reit-/Fahr- und Voltigierschulen.

Pferdesportvereine, Pferdebetriebe und Pferdehalter haben unter der Maßgabe des Tierschutzes die Aufgabe, dennoch die Versorgung der Pferde im Rahmen der Grundbedürfnisse einschließlich der Bewegung sicherzustellen. Dabei sind die Belange des Infektionsschutzes zwingend zu beachten.

Der vorliegende Leitfaden klärt dazu wesentliche Fragen. Mit Blick auf die Rechtslage im Freistaat Sachsen verdeutlicht er die veränderten Rahmenbedingungen. Er zeigt auf, wie eine konsequent an die Situation angepasste Organisation aller Abläufe in der Pferdebetreuung zu gestalten ist, damit die vom Robert-Koch-Institut formulierten Anforderungen an den Infektionsschutz gewahrt werden.

Auszug aktueller Regelungen, die sich auf Pferdehaltung und –versorgung auswirken (15.12.2020)

- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 11. Dezember 2020 in der durch Änderungsverordnung vom 15.12.2020 geänderten Fassung. Die Verordnung tritt mit Ablauf des 10.01.2021 außer Kraft.
- Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung der CoronavirusKrankheit-2019 (COVID-19) Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 12. Dezember 2020 in der ab 16. Dezember 2020 geltenden konsolidierten Fassung, Az.: 21-0502/3/8-2020/48377 (Allgemeinverfügung Hygiene).
- Triftige Gründe zum Verlassen des Hauses beinhalten die Inanspruchnahme veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen sowie die unabdingbaren Handlungen zur Versorgung von Tieren (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung).
- Aktuelle Informationen des Freistaates Sachsen zum Coronavirus einschließlich der rechtlichen Grundlagen können hier abgerufen werden: <https://www.coronavirus.sachsen.de/>

Anforderungen des Infektionsschutzes:

Informationen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS CoV2 stellt die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung auf der Internetseite <https://www.infektionsschutz.de/> bereit.

Dieser Leitfaden überträgt die dort empfohlenen Maßnahmen in das Umfeld der Pferdesportanlage und den Alltag der notwendigen Pferdeversorgung.

Wichtige Aspekte sind:

- Information aller Beteiligten
- Aufstellen und Einhaltung verbindlicher Regeln
- Beschränkung der sozialen Kontakte auf das unverzichtbar Notwendige
- Betretungsverbot bei Symptomen einer Erkrankung der Atemwege
- Abstandhalten (mind. 1,5m) und Verzicht auf physische Sozialkontakte (z.B. Handschlag)
- Hygienemaßnahmen (z.B. Händewaschen und Husten- und Niesregeln)

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V. – Stand 16.12.2020

inkl. Hygienekonzeption für den Pferdesport im Freistaat Sachsen unter den Vorgaben der Staatsregierung anlässlich der Corona-Pandemie

STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES
UND GESELLSCHAFTLICHEN
ZUSAMMENHALT



Anforderungen des Tierschutzes:

Das Tierschutzgesetz (TierSchG) definiert, dass jedes Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden muss. Zudem darf die Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung nicht so eingeschränkt werden, dass dem Tier dadurch Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Sichergestellt sein muss daher:

- Pferdegerechte Fütterung
- Pflege der Boxen und Stallanlagen (Ausmisten und Einstreuen, Kontrolle der Tröge und Tränken)
- Tägliche Tierkontrolle (Ist das Pferd gesund? Liegen Verletzungen vor?)
- Tägliche mehrstündige Bewegung (freie Bewegung und ggf. kontrollierte). Es sollte fachlich geprüft werden, ob und in welchem Umfang die kontrollierte Bewegung durch Personen reduziert werden kann und inwieweit z.B. der Weidegang, die Bewegungsanlage oder der Gang auf den Paddock ausreichend ist. Dies ist auch in den Wintermonaten sicherzustellen und ggf. der Anteil an kontrollierter Bewegung zu erhöhen.
- Notwendige Versorgung durch Tierarzt und Hufschmied

Des Weiteren bieten der Landesverband Pferdesport Sachsen e.V. und die Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. sowie der Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V. Handreichungen und Vorlagen zur Erstellung und Umsetzung dieser Maßgaben.

Maßgaben für die Umsetzung

1. Organisatorische Aspekte

Hygienekonzept

Für die Pferdesportanlage ist ein zwingend schriftlich zu erstellendes und umzusetzendes Hygienekonzept nach § 5 Abs. 4 SächsCoronaSchVO zu erstellen. Dieses muss insbesondere die Abstandsregelung zu anderen Personen sowie weitere Hygienemaßnahmen beinhalten. Das Hygienekonzept muss einen verantwortlichen Ansprechpartner vor Ort für die Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzepts benennen, der die geltenden Kontaktbeschränkungen, Abstandsregelungen und das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung umsetzt. Die zuständige Behörde kann das Hygienekonzept und seine Einhaltung überprüfen.

Es wird für die Erstellung auf die grundlegenden Regelungen für Hygienefragen in Abschnitt I der Allgemeinverfügung Hygiene hingewiesen. Weitere Hinweise und Handreichungen finden sich in den Handlungsempfehlungen des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V.. Das Konzept muss u.a. abbilden, wie viele Sportler sich auf der Anlage oder in der Einrichtung befinden dürfen sowie die konkrete Umsetzung der Abstandsregelung zu anderen Personen und weitere Hygienemaßnahmen sowie die Umsetzung der verpflichtenden Kontaktdatenerhebung. Das Hygienekonzept ist umzusetzen und kann durch die zuständige kommunale Behörde überprüft werden.

Benennung einer verantwortlichen Person

Für die Umsetzung und Einhaltung der notwendigen Regeln bedarf es einer verantwortlichen Leitung. In Pensionsbetrieben und Reit-/Fahr- und Voltigierschulen ist das in der Regel der Betriebsleiter. Bei Vereinen liegt die Verantwortung in den Händen des Vorstandes. Bei Bedarf kann die Aufgabe an geeignete, volljährige Personen delegiert werden.

Information und Kommunikation

Es ist zwingend erforderlich, dass alle Beteiligten einen guten Kenntnisstand zum Infektionsschutz besitzen und die aufgestellten Verhaltensregeln eingehalten werden. Eine Missachtung der Regeln muss unterbunden werden.

Für die Kommunikation eignen sich Aushänge, Internetplattformen, Messengerdienste, E-Mail-Verteiler und andere digitale Formate sowie Einzelgespräche der Leitung. Gruppenzusammenkünfte müssen aus Infektionsschutzgründen unterbleiben.

Seite 2 von 5

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V. – Stand 16.12.2020

inkl. Hygienekonzeption für den Pferdesport im Freistaat Sachsen unter den Vorgaben der Staatsregierung anlässlich der Corona-Pandemie

STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES
UND GESELLSCHAFTLICHEN
ZUSAMMENHALT



Begrenzung und Festlegung von Anwesenheitszeiten

Ausschließlich die für die Versorgung und Bewegung der Pferde notwendigen Personen haben Zutritt. Die Anwesenheitszeit wird auf das notwendige Minimum reduziert. Als Richtwert ist von maximal 2 Stunden pro Pferd und Tag auszugehen. Dabei ist nur eine Person je Pferd erforderlich. Nur in Ausnahmefällen und aus Gründen der Sicherheit ist die Unterstützung durch eine zusätzliche Person akzeptabel.

Bei Minderjährigen ist zu prüfen, ob aus Gründen der Aufsichtspflicht eine unmittelbare Beaufsichtigung durch eine erwachsene Person notwendig ist. Sollte dies der Fall sein, so ist zu prüfen, ob die Pferdepflege nicht durch eine andere Person allein vorgenommen werden kann. Die Erstellung eines Anwesenheitsplans, der die Anwesenheitszeiten festlegt, wird empfohlen. So kann sichergestellt werden, dass nur so viele Personen gleichzeitig anwesend sind, wie es mit gutem Infektionsschutz vereinbar ist. Die entsprechende Einordnung durch die verantwortliche Person muss vor Ort und in Abhängigkeit mit der jeweiligen Infrastruktur erfolgen.

Nachvollziehbarkeit und Dokumentation der Anwesenheit

Damit im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus die sozialen Kontakte nachvollzogen werden können, sollen die beteiligten Personen diese dokumentieren. Das kann vor Ort durch Listen oder individuell durch alle Personen erfolgen.

Zutrittsberechtigung

Während der Geltung der Ausgangsbeschränkungen auf Grund der Corona-Schutz-Verordnung wird das Mitführen eines vom Betriebsleiter oder der verantwortlichen Person unterzeichnetes formloses Schreiben empfohlen, dass die Notwendigkeit der Versorgung eines oder mehrerer Pferde konstatiert.

Anwesenheit von Tierarzt, Schmied und Dienstleistern

Wenn eine Versorgung durch den Tierarzt oder Schmied erforderlich ist, erfolgt dies in Absprache mit der verantwortlichen Leitung (Ausnahme: akute Erkrankung und Notfallversorgung). Die Anwesenheit weiterer Dienstleister (z.B. Sattler, Physiotherapeuten etc.) muss ebenfalls mit der Leitung abgesprochen werden. Es ist abzuwägen, ob eine Dienstleistung nicht auch zu einem späteren Zeitpunkt erbracht werden kann.

Mitarbeiter des Vereins oder Betriebs

Sofern ein Verein oder Betrieb auf Grund seiner Größe über eine entsprechende Anzahl Mitarbeiter verfügt, empfiehlt sich die Arbeit in einem strikten Schichtsystem. Im Falle von Infektionen mit dem Coronavirus kann dies dazu beitragen, dass nicht alle Mitarbeiter unter Quarantäne gestellt werden.

Vertretungsregelungen

Im Fall von Erkrankungen oder notwendiger Quarantäne muss die Versorgung des Pferdes sichergestellt sein. Der verantwortlichen Leitung wird empfohlen, von allen Pferdebesitzern eine entsprechende Vertretungsregelung einzuholen.

Möglichkeit für die Händehygiene

Verein oder Betrieb müssen sicherstellen, dass die Anforderungen an die Händehygiene erfüllt werden können. Waschbecken, Seife und (Papier-)Handtücher müssen stets zur Verfügung stehen. Auch Desinfektionsmittel ist empfehlenswert.

Schließung von Reiterstübchen und Sozialräumen

Das Betretungsrecht bezieht sich ausschließlich auf die notwendige Versorgung der Pferde. Gesellige und soziale Kontakte sind darüber hinaus nicht möglich. Die entsprechenden Räumlichkeiten (z.B. Reiterstübchen) sind zu schließen. Sämtliches soziales Beisammensein ist zu unterbinden.

Seite 3 von 5

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V. – Stand 16.12.2020

inkl. Hygienekonzeption für den Pferdesport im Freistaat Sachsen unter den Vorgaben der Staatsregierung anlässlich der Corona-Pandemie

2. Verhaltensregeln für die betreuenden Personen der Pferde

Einhalten aller Maßgaben zum Infektionsschutz

Jede Person verpflichtet sich ausdrücklich zur Einhaltung aller aufgestellten Regeln. Nur unter dieser Maßgabe kann die zuverlässige Versorgung der Pferde sichergestellt werden. Der Vorsorgegedanke gilt ausdrücklich auch dem Infektionsschutz der Betriebs- und Vereinsmitarbeiter.

Für Personen mit akuten respiratorischen Symptomen oder Fieber ist der Zutritt untersagt! Sofern ein Verdacht auf eine Infektion mit Corona besteht, wird um Mitteilung an die verantwortliche Person gebeten, um mögliche Kontaktpersonen zu informieren.

Reduzierung der Anwesenheitszeit und Eigenverantwortung

Auch wenn es schwerfällt: Jede Person verpflichtet sich dazu, die eigene Anwesenheitszeit auf die angemessene Versorgung des Pferdes zu reduzieren. Ziel ist nicht die Ausübung des Sports oder die Freizeitgestaltung. Maßgeblich ist der Schutz der Menschen vor einer Infektion. Daher sind sämtliche Maßnahmen so auszurichten, dass die Ansprüche des Tierschutzes erfüllt wird. Darüberhinausgehende Aktivitäten müssen unterbleiben. Die Aufrechterhaltung und Sicherstellung der Pferdeversorgung hängt maßgeblich von der Eigenverantwortung aller Beteiligten ab.

Keine Begrüßungsrituale

Auf gängige Begrüßungsrituale wie Händedruck oder Umarmungen ist ausdrücklich zu verzichten.

Händehygiene

Unmittelbar nach dem Betreten der Anlage ist auf direktem Wege der Sanitärbereich aufzusuchen, um die Hände gründlich zu waschen und ggf. zu desinfizieren, bevor weitere Gegenstände wie z.B. Putzzeug, Besen, Schubkarren etc. angefasst werden. Vor dem Verlassen der Anlage ist ebenfalls eine gründliche Händehygiene durchzuführen. Generell ist das zusätzliche permanente Tragen der Reit-/Fahrhandschuhe oder anderer Handschuhe sinnvoll. Gemeinschaftlich genutztes Ausrüstungsmaterial sollte sorgsam verwendet werden und ggf. nach dem Benutzen gereinigt werden.

Abstandsregeln und Mund-Nasen-Bedeckung

Ein Mindestabstand von 1,5 bis 2 m zu anderen Personen im Stall ist bei jeglichen Tätigkeiten rund um die Betreuung der Pferde einzuhalten und eine entsprechende Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Beengte Räumlichkeiten (z.B. Sattelkammer) sind einzeln zu betreten, wenn der Mindestabstand andernfalls nicht eingehalten werden kann. Die Abstandsregeln sind auch bei der Pferdevor- und -nachbereitung und bei dem Passieren auf der Stallgasse einzuhalten.

Anzahl der Pferde in der Halle und auf dem Platz

Die Anzahl der Pferde, die sich gleichzeitig in der Halle oder auf dem Platz befinden, ist zu begrenzen. Orientierung bietet die Formel: 200 Quadratmeter je Pferd (das entspricht vier Pferden auf einer Fläche von 20x40m).

Reit-/Fahr-/Vollgierunterricht und Ausritte/Ausfahrten

Reit-/Fahr- oder Vollgierunterricht darf nicht stattfinden. Individuelle Ausritte oder Ausfahrten sind unter Maßgabe der staatlichen Auflagen (z.B. hinsichtlich Personenanzahl) möglich, jedoch sollten Hygienemaßnahmen sowie Abstandsregeln zu anderen Personen eingehalten werden. Gruppenausritte/-fahrten sind nicht erlaubt. Die Regeln der Unfallverhütung sind zwingend einzuhalten. Im Zweifel ist die Nutzung eines eingegrenzten Bereichs (z.B. Reitplatz oder -halle) mit der Möglichkeit der Beaufsichtigung einem unbeaufsichtigten (Aus)reiten vorzuziehen.

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V. – Stand 16.12.2020

inkl. Hygienekonzeption für den Pferdesport im Freistaat Sachsen unter den Vorgaben der Staatsregierung anlässlich der Corona-Pandemie

STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES
UND GESELLSCHAFTLICHEN
ZUSAMMENHALT



Informationsquellen

Aktuelle Informationen und Hinweise der Sächsischen Staatsregierung zum Coronavirus in Sachsen

www.coronavirus.sachsen.de

www.coronavirus.sachsen.de/SMS-Coronavirus-Merkblatt.pdf

Robert-Koch-Institut

www.rki.nrw

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

www.bzfga.de

www.infektionsschutz.de

Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit

www.fli.de

Informationen und Downloads der Deutschen Reiterlichen Vereinigung zum Coronavirus

www.pferd-aktuell.de/coronavirus

Landesverband Pferdesport Sachsen e.V.

www.pferdesport-sachsen.de

Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V.

www.pferde-sachsen-thueringen.de

a) Training und Unterricht

Die Durchführung von Training und Unterricht ist aktuell nicht erlaubt.

b) Sportabzeichen und Lehrgänge

Die Durchführung von Sportabzeichen und damit verbundenen Lehrgängen ist aktuell nicht erlaubt.

c) Turnierveranstaltungen

Sportwettkämpfe mit Publikum sind generell nicht statthaft. Sportwettkämpfe ohne Publikum sind für Profi- und Kadersportler nicht untersagt, wobei die Beschränkungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 SächsCoronaSchVO zu beachten sind.

Entsprechende Handlungsempfehlungen für die Durchführung von Sportwettkämpfe ohne Publikum für Profi- und Kadersportler können beim LVP erfragt werden.

d.) Seminarveranstaltungen

Seminarveranstaltungen sind aktuell nicht erlaubt.

Achtung: Diese Handlungsempfehlungen dienen als Handreichung zur ersten Information, nicht aber der Beratung bei individuellen rechtlichen Anliegen. Sie haben keinen rechtlich verbindlichen Charakter, sollen aber als Orientierung dienen. Die Inhalte sind ständigen Veränderungen unterworfen, da sich auch die rechtliche und tatsächliche Situation momentan sehr schnell ändert. Wir sind stets darum bemüht, die Handlungsempfehlungen nach bestem Wissen und Gewissen zu verfassen und fortlaufend zu überarbeiten, aber es ist möglich, dass Aussagen unvollständig oder veraltet sind. Grundsätzlich zuständig ist das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) sowie die regionalen Behörden der zuständigen Landkreise bzw. Kreisfreien Städte und deren Gesundheitsämter.

e.) Versammlungen, Vorstandssitzungen

Die Teilnahme an notwendigen Gremiensitzungen in Vereinen ist nach § 2b Satz 2 Nr. 10 SächsCoronaSchVO gestattet. In vielen Vereinen und Verbänden stehen die Mitgliederversammlungen an. Vereinsvorstände stellen sich die Frage, ob aufgrund der Corona-Pandemie die Mitgliederversammlung überhaupt durchgeführt werden kann, darf oder muss.

Die Regelung nach § 2b Satz 2 Nr. 10 SächsCoronaSchVO gilt auch für Mitgliederversammlungen. Bei einer solchen Sitzung wäre allerdings auch das Abstandsgebot des § 1 Abs. 1 Satz 2 SächsCoronaSchVO zu beachten, was bei größeren Vereinen zu Problemen führen dürfte, wenn Räumlichkeiten zur Durchführung gesucht werden.

Der Bundestag hat am 25.03.2020 das „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ beschlossen. Darin enthalten sind einige Änderungen von Gesetzen. Im Artikel 2 wurde das „Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“ verabschiedet. Regelungen in § 5 des Artikels 2 sind Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), die für das Jahr 2020 gelten und auch Sportvereine betreffen. Die Anwendbarkeit der Regelung wurde durch eine Verordnung (GesRGenRCOVMVV) bis zum 31.12.2021 verlängert.

Dem Vorstand wird ermöglicht, für Mitgliederversammlungen in diesem Jahr Vereinsmitgliedern die Gelegenheit zu geben, Mitgliederrechte „im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.“ (§ 5 Abs. 2 Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie). Während bei den Neuregelungen für Genossenschaften direkt auf Video- und Telefonkonferenzen Bezug genommen wurde, steht im Gesetzestext oder seiner Begründung keine Erklärung, was unter „elektronische Kommunikation“ verstanden werden soll. Es ist aber wohl davon auszugehen, dass sowohl telefonische als auch audio-visuelle Beteiligung ermöglicht wird.

Abweichend von der bisher notwendigen Zustimmung aller Vereinsmitglieder zur Durchführung einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ohne Satzungsregelung ist es in diesem Jahr nur erforderlich, dass innerhalb der zu setzenden Abstimmungsfrist mindestens die Hälfte aller Mitglieder „ihre Stimmen in Textform abgegeben haben.“ (§ 5 Abs. 3 Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie). Für die Fassung des Beschlusses ist davon natürlich die notwendige Mehrheit zu erzielen.

Wahlen

Findet sich in der Satzung die Regelung, dass Vorstandsmitglieder im Amt bleiben, bis ein neuer Vorstand gewählt ist oder ein neuer Vorstand ins Vereinsregister eingetragen wird, kann der bisherige Vorstand zunächst im Amt verbleiben.

Der Bundestag hat am 25.03.2020 das „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ beschlossen. Im Artikel 2 wurde das „Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“ verabschiedet. Regelungen in § 5 des Artikels 2 sind Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), die für das Jahr 2020 gelten und auch Sportvereine betreffen. Die Anwendbarkeit der Regelung wurde durch eine Verordnung (GesRGenRCOVMVV) bis zum 31.12.2021 verlängert.

Darin wurde geregelt (§ 5 Abs. 1 Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie), dass Vorstandsmitglieder, deren Bestellung in diesem Jahr abläuft, im Amt bleiben, bis sie abberufen werden oder ein Nachfolger gewählt wird, auch wenn es nicht in der Satzung geregelt ist.

Haushaltsplan

Für die Mitgliederversammlung, die auch den Beschluss über einen Haushaltsplan vornimmt, dürfte in der Regel ein Entwurf erstellt worden sein. Im Falle einer Absage/Verlegung dieser Mitgliederversammlung sollte ein Vorstandsbeschluss gefasst werden, wonach vorläufig auf der Grundlage des Entwurfes zu handeln ist.

Auf der späteren Mitgliederversammlung kann sodann der Beschluss gefasst werden, den Haushalt nachträglich zu genehmigen. Im Idealfall wird den Mitgliedern der Entwurf übersandt mit der Bitte (innerhalb einer zu setzenden Frist), Anregungen oder Hinweise zu erteilen, die in einen Beschluss des Vorstands zur Anwendung eines vorläufigen Haushaltsplans mit einfließen.



HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V. – Stand 16.12.2020

inkl. Hygienekonzeption für den Pferdesport im Freistaat Sachsen unter den Vorgaben der Staatsregierung anlässlich der Corona-Pandemie

II. Weiterführende Infos

Weitere Infos zum Thema Coronavirus & Pferdesport bietet die Homepage der FN unter www.pferd-aktuell.de/coronavirus. Infos zum Coronavirus & Pferdesport im Freistaat Sachsen gibt auf unserer Homepage www.pferdesport-sachsen.de. Allgemeine Infos sowie die staatlichen Vorgaben sind unter www.coronavirus.sachsen.de nachzulesen.

Generell bitten wir alle Akteure rund ums Pferd in Sachsen auch weiterhin darum eigenverantwortlich, umsichtig und solidarisch zu handeln.

Bleiben Sie gesund!

Landesverband Pferdesport Sachsen e.V.
Landeskommision für Pferdeleistungsprüfungen Sachsen